

Betriebsanweisung

Arbeitsbereich:
Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Arbeitsplatz:
An allen relevanten Arbeitsplätzen

Tätigkeit:
Bei allen relevanten Tätigkeiten

ANWENDUNGSBEREICH

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gemäß DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (ehemalig BGV A1)

ALLGEMEINES

Grundsätzlich gilt: Wer ohne persönliche Schutzausrüstung arbeitet, läuft Gefahr, sich schwere Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden zuzuführen.

Persönliche Schutzausrüstungen sind immer dann vom Vorgesetzten zur Verfügung zu stellen und vom Mitarbeiter zu tragen (§ 15 ArbSchG), wenn durch betriebliche Maßnahmen Unfall- und Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden können.

Persönliche Schutzausrüstung ist bestimmungsgemäß zu benutzen.


Persönliche Schutzausrüstung darf keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die den sicheren Zustand beeinflussen können.

Vor der Benutzung ist persönliche Schutzausrüstung auf Beschädigungen zu prüfen. Wird eine Beschädigung festgestellt, ist die persönliche Schutzausrüstung unverzüglich der Benutzung zu entziehen und dem Mitarbeiter andere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass genügender Ersatz vorhanden ist.


Die von HECTAS gestellt persönliche Schutzausrüstung wurde nach der relevanten Gefährdungsbeurteilung festgelegt und zur Verfügung gestellt.

Jede Verwendete PSA muss eine sichtbare CE -Kennzeichnung tragen.



SCHUTZKLEIDUNG

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Schutzkleidung im Sinne dieser Regeln ist eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen und Verschmutzungen bei der Arbeit schützen soll. | Mit zu Berücksichtigen: DGUV Regel 112-189 |
|  | Für die Reinigung der verschmutzten Schutzkleidung ist der Mitarbeiter selbst verantwortlich. Bei möglichen starken Verschmutzungen mit Gefahrenstoffen ist ein Einweganzug zu verwenden. | |


WARNWESTE

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Um die Mitarbeiter beim Arbeiten auf der Tankfläche, der Fahrbahn und auf Baustellen auffälliger für Dritte (z.B. heranfahrenden Autofahrer) zu machen, trägt jeder Mitarbeiter bei der Arbeit in diesen Bereichen eine Warnweste. | Mit zu Berücksichtigen: BGV D 29, EN 471, EN 531, EN 533, EN 1149-1 |
|  | Da diese Westen auch bei Arbeiten im Bereich der Ex-Zonen getragen werden müssen, sind dieses Westen antistatisch und schwer entflammbar.
Die Weste ist auch bei Pannen mit dem Firmenfahrzeug zu benutzen. | |

ATEMSCHUTZ

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Bei HECTAS werden Atemschutzfiltergeräte eingesetzt, deren Wirkungsweise abhängig von der Umgebungsatmosphäre ist. | Mit zu Berücksichtigen: DGUV Regel 112-190 |
|  | Diese werden eingesetzt wenn bei den zu verrichtenden Tätigkeiten Staubpartikel oder gesundheitsgefährdende Dämpfe und Gase entstehen.
Es dürfen nur versiegelte Filtereinsätze verwendet werden. | |
|  | Bei Filtereinsätzen ist das Verwendungsdatum unbedingt einzuhalten.
Alle Filtereinsätze oder Staubfiltermasken sind am Ende der Tätigkeit/ des Arbeitstages, mechanisch zu Beschädigen, damit eine weitere Verwendung ausgeschlossen wird. | |

ABSTURZSICHERUNG

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Absturzsicherung nur benutzen, wenn keine anderen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden kann. Die Anwendung des bereitgestellten Auffangsystems ist nach Anordnung des Unternehmers oder seines Vertreters durchzuführen. Das Auffangsystem verhindert ein Absturz/ Anprallen durch Auffangen der stürzenden Person. Falsche Benutzung oder Veränderung des Systems kann dazu führen, dass das Auffangsystem versagt. | Mit zu Berücksichtigen: DGUV Regel 112-198 |
|  | | |

Datum: 30.09.2017

Seite 1 von 2

Unterschrift:

Nr.: BA-H-0023

Betriebsanweisung

Arbeitsbereich:

Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Arbeitsplatz:

An allen relevanten Arbeitsplätzen

Tätigkeit:

Bei allen relevanten Tätigkeiten

FUßSCHUTZ



Sicherheitsschuhe sind dazu bestimmt, Füße gegen äußere, schädigende Einwirkungen zu schützen. Fußschutz ist vorbeugend immer dann zu benutzen, wenn eine Gefährdung nach menschlichem Ermessen nicht ausgeschlossen werden kann.

Es werden nur **S3 Sicherheitsschuhe** verwendet.

Schuhe in nicht ordnungsgemäßem Zustand, z. B. mit abgelaufenen Profilen, freiliegenden Zehenkappen oder aufgegangenen Nähten, sind der Benutzung zu entziehen.

Schuhe aus Leder passen sich der individuellen Fußform des Trägers an. Deshalb und aus hygienischen Gründen ist von einer Weitergabe von getragenen Schuhen untersagt.

Mit zu Berücksichtigen:
DGUV Regel
112-190

AUGEN – UND GESICHSCHUTZ



Bei Gefährdung der Augen und des Gesichtes durch mechanische Einwirkungen sind nur Augen-/Gesichtsschutz mit Sicherheitssichtscheiben zu verwenden.

Bei Gefährdung des Auges durch anspritzende Flüssigkeiten sind Korbbrillen zu benutzen. Ist nicht nur das Auge, sondern auch das Gesicht und der Hals gefährdet, sind Schutzschirme zu benutzen. Bei der Auswahl ist neben der Schutzfunktion auch der Augenabstand, die Gesichtsform der Träger sowie eine eventuell vorhandene Fehlsichtigkeit zu berücksichtigen.

Mit zu Berücksichtigen:
DGUV Regel
112-192

KOPFSCHUTZ



Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die Gefährdungen beinhalten, sollen Industrieschutzhelme, die den Grundanforderungen der DIN EN 397

„Industrieschutzhelme“ genügen, entsprechenden Schutz bieten.

Alle Industrieschutzhelme müssen die Grundanforderungen an folgende Schutzfunktionen erfüllen: Stoßdämpfung, Durchdringungsfestigkeit, Beständigkeit gegen eine Flamme und Gewährleistung des Sitzes (Kinnriemenbefestigung).

Industrie-Anstoßkappen sind nur erlaubt, wenn keine Gefährdung durch herabfallende, pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände vorliegt.

Mit zu Berücksichtigen:
DGUV Regel
112-192

GEHÖRSCHUTZ



Bei Nichttragen oder falschem Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen besteht die Gefahr einer bleibenden Schwerhörigkeit.

Diese Schwerhörigkeit kann durch einzelne Lärmspitzen unmittelbar oder durch langjährigen Dauerlärm entstehen.

Nichthören von Warnsignalen beim Tragen von Gehörschutz kann zu Unfällen führen. Gehörschutz im gekennzeichneten Lärmbereich getragen.

Gehörschutz über die gesamte Arbeitsschicht bzw. über alle Lärmphasen tragen.

Mit zu Berücksichtigen:
DGUV Regel
112-194

SCHUTZHANDSCHUHE



Die Benutzung von Schutzhandschuhen dient dem Schutz gegen schädigende Einwirkungen mechanischer, thermischer und chemischer Art.

Die festgelegten Schutzhandschuhe sind vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (z.B. Risse, Löcher) zu prüfen. Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt werden die Schutzhandschuhe nicht wieder instand gesetzt, sie müssen ersetzt werden.

Verunreinigte Einweghandschuhe sind, sachgerecht zu entsorgen.

Mit zu Berücksichtigen:
DGUV Regel
112-195

HAUTSCHUTZ



Drei Stufen sind von gleicher Wichtigkeit für die Verhütung von Hauterkrankungen.

Da es kein universelles **Hautschutzmittel** gibt, auf die spezifische Hautgefährdung abgestimmt sein. Er soll ein Eindringen von Schadstoffen in die Haut möglichst wirksam verhindern und die Hautreinigung erleichtern. Die **Hautreinigung** soll gründlich und gleichzeitig hautschonend sein. Grundsätzlich sollte zunächst das mildeste Hautreinigungsmittel (waschaktive Substanzen) verwendet werden. Nach der Hautreinigung müssen bei Arbeitsende fett- und feuchtigkeitshaltige **Hautpflegemittel** angewendet werden, um die natürliche Regeneration der Haut unterstützt.

Bei den verwendeten Mitteln muss auf das Verfallsdatum geachtet werden.

Mit zu Berücksichtigen:
DGUV Information
212-014

Datum: 30.09.2017

Seite 2 von 2

Unterschrift:

Nr.: BA-H-0023

Erklärung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

Name

Vorname

Adresse

PLZ

Ort

_____._____.____.

Geburtsdatum

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Ort, Datum _____

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Objektleitung